

II-1645 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 19. April 1991  
GZ.: 10.101/146-XI/A/1a/91

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

564 IAB  
1991 -04- 23  
zu 650 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 650/J betreffend Errichtung der Bushaltestellen "Ries/Fuchsriegel" an der B 65 in Graz, welche die Abgeordneten Apfelbeck und Dipl.Ing. Schmid am 5. März 1991 an mich richteten, stelle ich zu den Punkten 1, 2 und 3 der Anfrage fest:

Die Planung und Ausführung von Bushaltestellen erfolgt im Rahmen der dem Landeshauptmann der Steiermark erteilten Ermächtigungen zur Besorgung der Geschäfte und Aufgaben der Bundesstraßenverwaltung im Lande.

Laut Auskunft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurden die nötigen Projektierungen und die zur Errichtung einer derartigen Anlage notwendige Verkehrsverhandlung bereits durchgeführt, bei der die Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landeshauptmann der Steiermark, der Anlage der Busbuchten auch zugestimmt hat. Eine grundsätzliche Verpflichtung der Bundesstraßenverwaltung zur Tragung der Kosten für die Herstellung von

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Busbuchten besteht jedoch nicht. Gemäß den Bestimmungen des § 28 Abs. 3 Bundesstraßengesetz 1971 kann die Bundesstraßenverwaltung sogar den Ersatz der Kosten verlangen. Es besteht zur Frage der Kostentragung jedoch eine bundeseinheitliche Regelung. Die darin geforderten Voraussetzungen für eine Kostentragung durch die Bundesstraßenverwaltung sind im gegenständlichen Fall gegeben. Es wurde daher im August 1990 zwischen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und der Gemeinde Graz als Kraftfahrlinienbetreiber vereinbart, daß die Bundesstraßenverwaltung die Busbuchten unverzüglich errichten wird, wenn seitens der Veranlasser bzw. Interessenten im Wege der Gemeinde die für die Errichtung nötigen Fremdgrundflächen zur Verfügung gestellt werden. Die für eine Bauführung erforderlichen Grundflächen wurden jedoch bisher noch nicht zur Verfügung gestellt.

